



CHECKLISTE GEBÜNDELTE FILMVERSICHERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Angaben	2
Personenausfall-Versicherung.....	4
Sachausfall-Versicherung.....	5
Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung.....	6
Requisiten- und Ausstattungsversicherung.....	7
Filmproduktions-Haftpflichtversicherung.....	8
Geräteversicherung.....	9
Kassenversicherung.....	10
Unfallversicherung.....	11
Wichtige Anmerkung	12
Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz.....	12
Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften.....	13
<u>Spartenmerkblätter / Vertragsgrundlagen</u>	
Personenausfall-Versicherung.....	14
Sachausfall-Versicherung.....	15
Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung.....	16
Requisiten- und Ausstattungsversicherung.....	17
Filmproduktions-Haftpflichtversicherung.....	18
Geräteversicherung.....	19
Kassenversicherung.....	20
Unfallversicherung.....	21



ALLGEMEINE ANGABEN

Versicherungsnehmer/ Produzent	Name	
	Anschrift	
	Telefon	Telefax

Auftraggeber	
Titel/Arbeitstitel	
Produktionsnummer	
Drehorte	
Drehzeit	
Anzahl der Drehtage	
Versicherungsdauer (Dauer der Gefahrtragung)	vom , 00.00 Uhr bis , 24.00 Uhr

Ist der Dreh grundsätzlich wiederholbar?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich um eine Live-Sendung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Gesamtherstellungskosten (ohne HU und Gewinn)		€
abzüglich Aufwendungen, die nicht Gegenstand der Versicherung sein sollen (zum Beispiel Rechte)		
1.	-	€
2.	-	€
Zwischensumme		€
zuzüglich Handlungskosten	+	€
zuzüglich Gewinn (nur im Totalschaden)	+	€
Gesamtversicherungssumme		€

Bitte reichen Sie uns das Kalkulationsblatt ein!



P E R S O N E N A U S F A L L - V E R S I C H E R U N G

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Welche Personen sollen versichert werden?				
1	Name		Alter	Tätigkeit
	Vorgezogene Zeit:	Wochen	Hauptausfallzeit von	bis
2	Name		Alter	Tätigkeit
	Vorgezogene Zeit:	Wochen	Hauptausfallzeit von	bis
3	Name		Alter	Tätigkeit
	Vorgezogene Zeit:	Wochen	Hauptausfallzeit von	bis
4	Name		Alter	Tätigkeit
	Vorgezogene Zeit:	Wochen	Hauptausfallzeit von	bis
5	Name		Alter	Tätigkeit
	Vorgezogene Zeit:	Wochen	Hauptausfallzeit von	bis
6	Name		Alter	Tätigkeit
	Vorgezogene Zeit:	Wochen	Hauptausfallzeit von	bis
Selbstbeteiligung		mindestens 2.500,00 € pro Schadenereignis		
		Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage		



SACHAUSFALL - VERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Höchstentschädigung	25 % der Gesamtherstellungskosten
Andere Höchstentschädigung	% der Gesamtherstellungskosten

Wenn eine **Höchstentschädigung von mehr als 25 % der Gesamtherstellungskosten** versichert werden soll, bitten wir um nähere Informationen. Werden zum Beispiel Dekobauten, besondere Kameras etc. eingesetzt?

Versicherungszeitraum	vom _____, 00.00 Uhr bis _____, 24.00 Uhr
Geltungsbereich	

Selbstbeteiligung	mindestens 2.500,00 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage



BILD-, TON- UND DATENTRÄGERVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Welche Aufnahmemedien (Negativ, MAZ, HDD, digitale Speicherme- dien etc.) werden eingesetzt?	
Kameratyp (Motion Control, High Speed, Red One etc.)	

Gegebenenfalls Name und Ort der Kopieranstalt	
Gegebenenfalls Name und Ort des Postproduktionshauses	
Wird das Drehergebnis vor Ort abgewartet?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „Nein“:	
a) Wie oft erfolgt die Sendung des belichteten Ma- terials ins deutsche Kopierwerk?	
b) Wird das belichtete Material angesammelt und geht mit dem Team zurück in die BRD?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Selbstbeteiligung	mindestens 1.500,00 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage



REQUISITEN- UND AUSSTATTUNGSVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Versicherungssumme	
Sofern vorhanden, sollte die Neuwertsumme genannt werden, zum Beispiel bei Dekorations- und Kulissenbauten	
Versicherungssumme (1. Risiko) für Requisiten und Ausstattung	€

Für Gegenstände mit einem Wert von über 15.000 € ist eine Einzelwertaufstellung erforderlich:	
Gegenstand	Einzelwert
1.	€
2.	€
3.	€
4.	€
5.	€
6.	€
7.	€

Versicherungszeitraum	vom _____, 00.00 Uhr bis _____, 24.00 Uhr
Geltungsbereich	

Selbstbeteiligung	mindestens 250,00 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage



FILMPRODUKTIONS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Deckungssummen und Selbstbeteiligungen	
Personenschäden und/oder Sachschäden	pauschal 3.000.000,00 €
Vermögensschäden	50.000,00 €

Begrenzungen der Entschädigungsleistungen	
Im Rahmen der oben genannten Deckungssummen sind die Entschädigungsleistungen je Versicherungsfall wie folgt begrenzt:	
Mietsachschiäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen durch Feuer- oder sonstige Umweltschäden (gemäß Teil B, Ziffer 3 a) der ZHM 2008)	Entschädigung: 1.000.000,00 € Selbstbeteiligung: 500,00 €
Mietsachschiäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen durch sonstige Gefahren (gemäß Teil B, Ziffer 3 b) der ZHM 2008)	Entschädigung 100.000,00 € Selbstbeteiligung 250,00 €
Mietsachschiäden an beweglichen Sachen (gemäß Teil B, Ziffer 3 c) der ZHM 2008)	Entschädigung 10.000,00 € Selbstbeteiligung 250,00 €
Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden (gemäß Teil B, Ziffer 2 der ZHM 2008)	Entschädigung 20.000,00 € Selbstbeteiligung 250,00 €
Schlüsselverlustschäden (gemäß Teil B, Ziffer 4 der ZHM 2008)	Entschädigung 10.000,00 € Selbstbeteiligung 250,00 €
Schäden an Belegschafts- und Besucherhabe (gemäß Teil B, Ziffer 5 der ZHM 2008)	Entschädigung 10.000,00 € Selbstbeteiligung 250,00 €
Die Deckungssummen für Personen-, Sach-, Vermögens- und Mietsachschiäden an Gebäuden sind pro Versicherungsjahr auf das 2-fache maximiert .	
Die Deckungssummen für Bearbeitungs-, Tätigkeits-, Schlüsselverlust- und Mietsachschiäden an beweglichen Sachen sowie Schäden an Belegschafts- und Besucherhabe sind pro Versicherungsjahr auf das 5-fache maximiert .	
Alle ausgewiesenen Deckungssummen begrenzen die Leistungspflicht der Versicherer inklusive etwaiger aus dem Schadenereignis resultierender Vermögensfolgeschäden.	

Versicherungszeitraum	vom _____, 00.00 Uhr bis _____, 24.00 Uhr
Geltungsbereich	



GERÄTEVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Gesamtneuwert (=Versicherungssumme) der zu versichernden Geräte	€
---	---

Für Gegenstände mit einem Wert von über 25.000 € ist eine Einzelwertaufstellung erforderlich:	
Gegenstand	Einzelwert
1.	€
2.	€
3.	€
4.	€
5.	€
6.	€
7.	€

Versicherungszeitraum	vom _____, 00.00 Uhr bis _____, 24.00 Uhr
Geltungsbereich	

Selbstbeteiligung	mindestens 250,00 € pro Schadenereignis
	Andere Selbstbeteiligungen auf Anfrage



K A S S E N V E R S I C H E R U N G

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

Versicherungssummen	
Versicherungssummen für Bargeld und Schecks	€
Gewünschte Versicherungssumme	€
Bargeld ist unter einfachem Verschluss bis max. 2.500 € versichert	

Versicherungszeitraum	vom _____ , 00.00 Uhr bis _____ , 24.00 Uhr
Geltungsbereich	



UNFALLVERSICHERUNG

(Vertragsgrundlagen siehe Merkblatt)

<input type="checkbox"/>	Gefahrengruppe A	Personen, die keine gefährlichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Stunts ausüben
<input type="checkbox"/>	Gefahrengruppe B	Personen, die gefährlichen Situationen ausgesetzt sind, zum Beispiel Reiten, Fallschirmspringen, Motorradfahren u. Ä.

Sollte Versicherungsschutz für Personen gewünscht werden, die Stunts ausführen, bitten wir um entsprechenden Hinweis!

Anzahl der zu versichernden Personen	Gefahrengruppe A:
	Gefahrengruppe B:

Deckungssummen	
Invaliditätssumme pro Person	€
Todesfallsumme pro Person	€

Versicherungszeitraum	vom _____, 00.00 Uhr bis _____, 24.00 Uhr
Geltungsbereich	

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die zur Versicherung angemeldeten Personen im versicherungsfähigen Alter von 18 bis 65 Jahren sind!

Bitte vor Risikobeginn die Vor- und Zunamen sowie die Geburtsdaten der zu versichernden Personen aufgeben!

**Wichtige Anmerkung**

Die Unterschrift unter diesem Fragebogen verpflichtet weder den Unterzeichner noch den Versicherer zum Abschluss der Versicherung, aber der Unterzeichner erklärt sich einverstanden, dass dieser Fragebogen Bestandteil einer Versicherung wird, die möglicherweise für die angesprochene Veranstaltung (Veranstaltungsreihe) abgeschlossen wird.

Der Antragsteller bzw. die Versicherte Firma ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Tatsachen verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Striche oder sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung.

Unrichtige Beantwortung vorstehender Fragen nach Gefahrenumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrenumstände können den Versicherer berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen.

Ich erkläre ausdrücklich, die vorstehenden Fragen gewissenhaft beantwortet und keine für die Beurteilung des Risikos wichtigen Angaben verschwiegen zu haben.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass die DFG im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Verband der Schadenversicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ein, dass die DFG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an den zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

**Hinweis!**

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Kostenersparnis und der Vereinfachung der fälligen Beträge mittels Lastschriftverfahren abbuchen möchten.

Wir möchten Sie bitten, die nachstehende Ermächtigung ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die DFG widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen.

Vor- und Zuname	
Zulasten meines/unseres Kontos Nr.	
Bankleitzahl	
Kontoführendes Kreditinstitut	

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort/Datum

Unterschrift(en)



MERKBLATT PERSONENAUSFALL-VERSICHERUNG

Die Personenausfall-Versicherung deckt Vermögensschäden als Folge von Störungen oder Unterbrechungen der entsprechenden Produktionen.

Ersetzt werden die Mehrkosten, die durch den Ausfall von für die Produktion wichtigen Schauspielern, Regisseuren oder Kameraleuten infolge von Krankheit, Unfall oder Tod entstehen. Bei ausfallbedingtem Abbruch der Produktion werden die bis dahin angefallenen bzw. nutzlos aufgewendeten Produktionskosten sowie diejenigen, die aus Vertragsverpflichtungen noch übernommen werden müssen, ersetzt.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, alle Personen, die für die Durchführung des Filmvorhabens von wesentlicher Bedeutung sind, und deren Fehlen bei Dreharbeiten zu Verzögerungen oder Stillstand führen kann, gegen diese Ausfälle zu versichern.

Eine wesentliche Bedeutung in dieser Sparte haben auch die mitgedeckten Schadenminderungskosten, die durch Umdispositionen, Wochenend- oder Nachtarbeit, Umschreibung des Drehbuchs etc. entstehen können.

In besonderen Fällen können auch Tiere gegen diese Ausfallrisiken versichert werden.

Speziell bei Spielfilmproduktionen und TV-Serien hat die Personenausfall-Versicherung ihre besondere Bedeutung. Bei Abschluss eines Completion Bonds ist sie sogar unerlässlich.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (Ausfall 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung



MERKBLATT SACHAUSFALL-VERSICHERUNG

Die Sachausfall-Versicherung deckt Produktionsbeeinträchtigungen durch Sachschäden an Requisiten und/oder technischem Equipment. Die zerstörte Kulisse, die auf dem Transport beschädigten Kostüme, das Abhandenkommen von technischem Equipment oder das Abbrennen eines ausgewählten Motivs führen ebenfalls zu Unterbrechungen, Verzögerungen, Umdispositionen etc.

Während bei der Personenausfall-Versicherung ein Totalabbruch möglich ist (zum Beispiel Tod eines nicht austauschbaren Schauspielers), ist diese Form von Totalschaden bei der Sachausfall-Versicherung nicht vorstellbar, da mit entsprechendem Zeitaufwand alle Sachschäden behoben werden können. Somit ist es üblich, eine Höchstschaadenbegrenzung zu vereinbaren.

Gedeckt sind grundsätzlich alle wesentlichen Gefahren, die auf die zur Produktion des jeweiligen Filmvorhabens verwendeten Gegenstände einwirken können. Der Versicherungsschutz kann aber auch auf ausgewählte Gefahren und/oder Gegenstände begrenzt werden.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Ausfallversicherung (Ausfall 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung



MERKBLATT

BILD-, TON- UND DATENTRÄGERVERSICHERUNG

Diese Deckung umfasst die Herstellungs- und Bearbeitungsrisiken, die auf das verwandte Material – Negativ, Umkehr, MAZ etc. – einwirken, und zwar „vom Fallen der 1. Klappe“ bis zum Ziehen der letzten Kopie bzw. Ablieferung des Endproduktes und, wenn nötig, noch früher oder länger. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um Spielfilm-, TV-Serien-, Dokumentar-, Werbespot- oder Trickfilmproduktionen handelt.

Das bei der Herstellung eines Filmes abgedrehte Material (Negative und/oder MAZ) repräsentiert die Herstellungskosten. Bei Beschädigung dieses Materials, gleich aus welcher Ursache, muss der Produzent für die Wiederherstellung erneut Kosten aufwenden. Da die Herstellungsverfahren auf Negativmaterial bzw. MAZ vom Risikopotential her sehr unterschiedlich sind, differieren auch die Prämien entsprechend.

Schäden am Material können im Wesentlichen in der Kamera, auf den Transporten, in der Kopieranstalt und bei der Endfertigung, und zwar sowohl im Bild- wie auch Tonbereich entstehen. Somit geht der Deckungszeitraum weit über die eigentliche Drehzeit hinaus.

Ersetzt werden die Wiederherstellungskosten, die durch Beschädigungen des Filmmaterials als Folge von Kamera-, Transport-, Kopierwerkschäden usw. sowie Schäden beim mechanischen und elektronischen Schnitt oder durch Löschen des Videobandes entstehen.

Die in diese Bedingungen integrierte Positiv-Versicherung deckt zusätzlich die durch Verkratzung, Verschrammung und Perforationsrisse am Positiv eingetretenen Schäden, nicht jedoch die aus dem Vorführisiko.

Zu diesen Sparten wurden verschiedene Policenformen entwickelt, sodass allen Anforderungen der Versicherungsnehmer entsprechend gehandelt werden kann.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Bild-, Ton- und Datenträgerversicherung (BITODA 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung



MERKBLATT

REQUISITEN- UND AUSSTATTUNGSVERSICHERUNG

Die Requisiten- und Ausstattungsversicherung erfasst als All-Risks-Sachschadendeckung die Risiken, die während der Film- und TV-Produktionen durch Beschädigung oder Verlust von Requisiten bestehen.

Das Requisit – in aller Regel die im Bild erscheinende Sache – ist überwiegend gemietet bzw. entliehen und somit in besonderem Maße versicherungswürdig. Da der Produzent die Werte der von ihm angemieteten Requisiten normalerweise nicht kennt weil er lediglich eine Leihmiete bezahlt, basiert die Versicherungssumme nicht auf dem Wiederbeschaffungswert, sondern auf einer Erstrisikosumme, bis zu der der Versicherer für versicherte Sachschäden haftet. Requisiten können Kunstgegenstände, antike Möbel aber auch Kostüme und Uniformen sein, ebenso wie Dekorationen, Tiere oder Pflanzen.

Sollten Herstellungs- bzw. Wiederbeschaffungssumme vorliegen (zum Beispiel extra gefertigte Kulissen), kann Versicherungsschutz auch auf dieser Basis gewährt werden. Ebenso ist eine eingeschränkte Deckung möglich, wenn nur ausgewählte Gefahren unter den Versicherungsschutz fallen sollen.

Für gewisse Bereiche von Requisiten wird der Versicherungsschutz durch Spezialklauseln individuell gestaltet.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Requisiten- und Ausstattungsversicherung (RAV 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung



MERKBLATT FILMPRODUKTIONS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Trotz gegebener Sorgfalt ist keine Produktion vor Schäden sicher, die sie Dritten in der Hektik der Dreharbeiten zufügt. Dieses können Personen- wie auch Sachschäden sein. Bei Außenaufnahmen oder in angemieteten Räumlichkeiten ist dieses Risiko in erhöhtem Maße vorhanden. Die speziell hierauf abgestimmte Filmproduktions-Haftpflichtversicherung deckt derartige Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes ab; sie befasst sich aber auch mit der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Diese Deckung beinhaltet Versicherungsschutz sowohl für das Herstellungs- bzw. Produktionsrisiko des Filmes wie auch den für die sonstige betriebliche Haftpflicht.

Über die zur Verfügung stehenden Besonderen Bedingungen werden wesentliche Deckungserweiterungen erwirkt. Darüber hinaus kann durch Policengestaltung auf die strukturellen Gegebenheiten bei den Produktionsfirmen eingegangen werden.

Mit der gleichen gestalterischen Vielfalt kann über die **Deutsche Filmversicherungs-Gemeinschaft** auch Deckungsschutz für Veranstalter von Konzerten, Kongressen etc. geboten werden

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008)
- Zusatzbedingungen für die Haftpflichtversicherung von Medienbetrieben (ZHM 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung



MERKBLATT GERÄTEVERSICHERUNG

Nicht nur der Filmproduzent kann hier sein gesamtes technisches Equipment gegen alle Gefahren versichern, sondern ebenso der Eigentümer von Studioeinrichtungen, Übertragungs- oder Reportagewagen wie auch die Geräte-Verleihfirma.

Die Geräteversicherung deckt hierbei das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes von technischen Gegenständen, die bei der Produktion von Film und TV eingesetzt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

Film- und TV-Kameras inklusive Kassetten, Objektive, Belichtungsmesser, Kabel und sonstiges Zubehör.

Tonausrüstungen inklusive Tonbandmaschinen, Mikrofone, Stative, Kabel, Koffer usw.

Filmlicht wie Scheinwerfer, Tageslichtleuchten, Steuerungsanlagen etc.

Studioeinrichtungen inklusive Studiokameras für Film und TV mit sämtlichem Zubehör sowie Schneidetische, elektronische Schnittplätze, Tonaufnahmeapparaturen, Über spiel- und Trickanlagen.

TV-Übertragungs- und Rüstwagen aller Art (ohne das Kfz-Kaskorisiko) aber auch technisches Gerät, das von der Produktion eingesetzt wird.

Diese Spezialversicherung – überwiegend auf Neuwertbasis geschlossen – wird je nach Umständen und Gerätepark als Versicherung mit Einzeldeklaration oder auf pauschaler Basis geboten.

Je nach Einsatzart und -ort wird der Deckungsumfang festgelegt.

Abgestimmt auf die Versicherungsnehmerinteressen gibt es sowohl projektbezogene wie aber auch Jahresdeckungen.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2008)
- Besondere Bedingungen für die Geräte-Versicherung (Geräte 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung



MERKBLATT KASSENVERSICHERUNG

Bei Außenaufnahmen – besonders, wenn viele Komparsen eingesetzt werden – benötigt die Produktion häufig Barmittel vor Ort. Die Kassenversicherung schützt den Produzenten vor Verlust von Bargeld, Schecks etc. infolge von Beraubung, Einbruchdiebstahl und Feuer.

Auch hier gibt es die Möglichkeit, den Deckungsschutz den jeweiligen Produktionsverhältnissen anzupassen.

Bei den Aufbewahrungsvorschriften werden die Möglichkeiten der Produktionsfirma möglichst weitgehende berücksichtigt. Es sind alle Zahlungsmittel versicherbar.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung



M E R K B L A T T

U N F A L L V E R S I C H E R U N G

Gegen die Folgen von Unfällen, die den Mitwirkenden während des Engagements zustoßen können, schützt die Unfallversicherung.

Aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen oder bei Ausländern wegen nicht vorhandenem Schutz über die Berufsgenossenschaft hat der Produzent die Möglichkeit, den von ihm ausgewählten Personenkreis gegen Unfall zu versichern.

Die Besonderheit dieser Spezialdeckung liegt darin, dass Deckungsmöglichkeit entsprechend dem jeweiligen Engagement auf kurzfristiger Basis und abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit (Stab, Schauspieler, Stuntman) besteht.

Neben den üblichen Deckungen für den Todes- bzw. Invaliditätsfall ist es auch möglich Versicherungsschutz für Heilkosten, Krankenhaus- bzw. allgemeines Tagegeld oder auch Rücktransportkosten zu erhalten.

Vertragsgrundlagen

- Versicherungsvertragsgesetz
- Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008)
- § 2 Ziffern 2 und 3, § 20 sowie § 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2008)
- Besondere Hinweise
- Kundeninformation zum Vertrag
- Merkblatt zur Datenverarbeitung